



B E S C H E I D

Der Bundeskommunikationssenat hat durch den Vorsitzenden Dr. PÖSCHL und die weiteren Mitglieder Dr. PRIMUS, Dr. GITSCHTHALER, Dr. KARASEK und Dr. LEITL-STAUDINGER über die Berufung der xxx gegen den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 9. Oktober 2012, KOA 1.950/12-048, wie folgt entschieden:

Spruch:

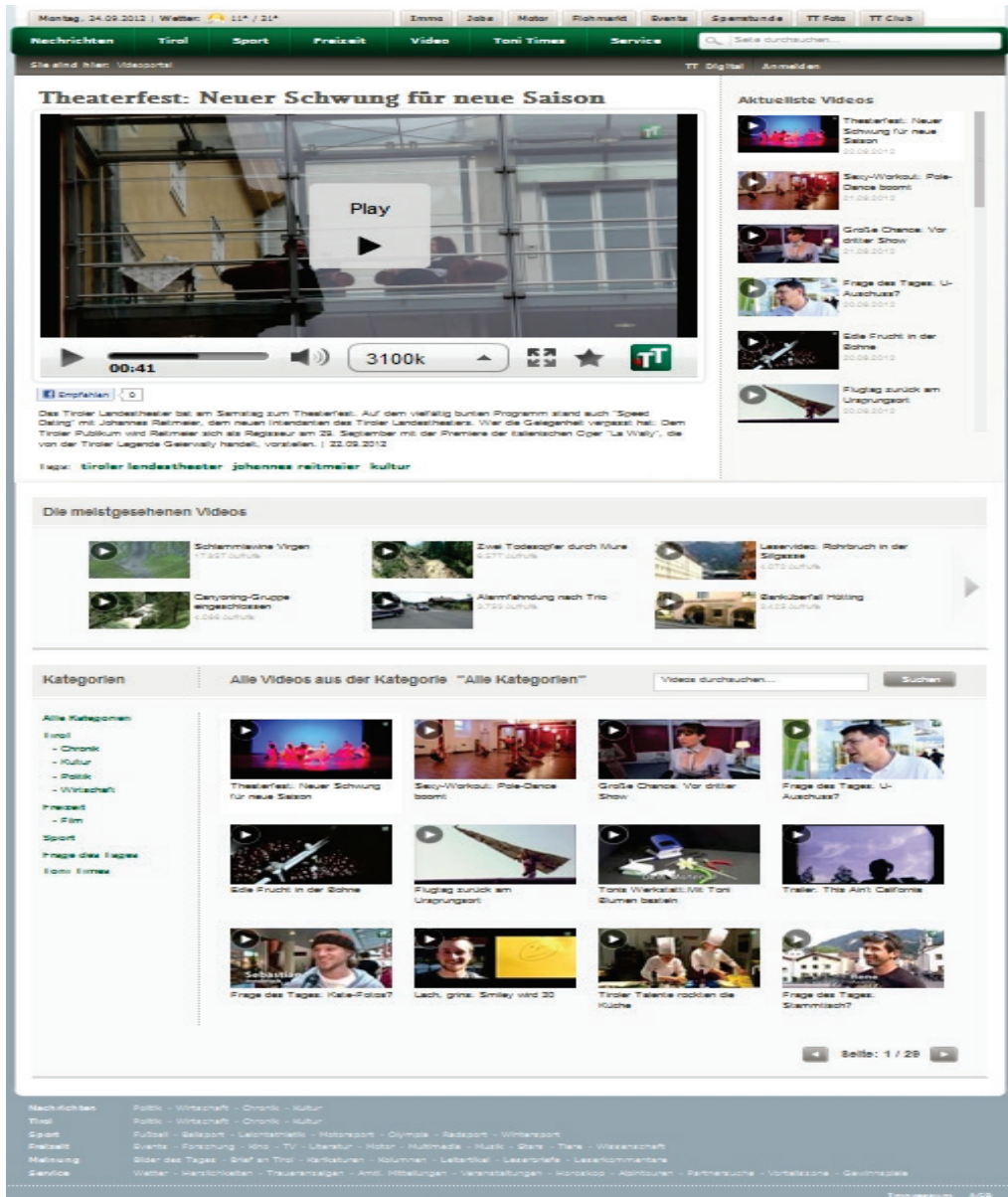
Die Berufung wird gemäß § 66 Abs. 4 AVG in Verbindung mit § 2 Z 3 und 4 sowie § 9 Abs. 1 und 7 AMD-G abgewiesen.

Begründung:

1. Zum Gang des Verfahrens und zum festgestellten Sachverhalt kann auf die Details des erstinstanzlichen Bescheids verwiesen werden.
2. Die KommAustria hat basierend auf den Ausführungen der Berufungswerberin xxx mit ihrem Bescheid vom 9. Oktober 2012 festgestellt, dass diese im Bereich Video im Rahmen ihres Webauftritts www.xxx unter der URL <http://video.xxx/> einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf veranstalte, der anzeigepflichtig sei, was aber nicht im Rahmen des übrigen Internetauftritts gälte.
3. Zu dieser Rechtauffassung gelangte die KommAustria aufgrund des von ihr festgestellten Sachverhalts, den sie im erstinstanzlichen Bescheid wie folgt beschrieb:

„Die Antragstellerin betreibt jedenfalls seit 09.05.2012 unter der URL <http://www.xxx> die Webseite der „Tiroler Tageszeitung online“. Das Angebot beinhaltet die Online-Ausgabe der „Tiroler Tageszeitung“; Es gliedert sich in die Bereiche „Nachrichten“, „Tirol“, „Sport“, „Freizeit“, „Video“, „ToniTimes“ und „Service“, welche im Hauptmenü der Webseite verlinkt sind. Bei Aufruf der URL <http://www.xxx> wird der Bereich Nachrichten angezeigt. Im Bereichen „Nachrichten“ werden redaktionelle Textbeiträge aus den Bereichen Politik (Österreich, EU, Ausland), Wirtschaft (Österreich, Ausland), Chronik (Österreich, Ausland) und Kultur (Österreich, Ausland), im Bereich „Tirol“ redaktionelle Textbeiträge mit lokalen Informationen betreffend das Bundesland Tirol und die einzelnen Bezirke Tirols in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Chronik und Kultur angeboten; darüber hinaus enthalten die Bereiche

„Sport“ und „Freizeit“ redaktionelle Textbeiträge zu den Themen Sport und Freizeit. Unter der Rubrik „ToniTimes“ werden spezielle Textbeiträge für Kinder und unter der Rubrik „Service“ Informationen zur Tiroler Tageszeitung sowie zu Abo-Angeboten oä. zur Verfügung gestellt. Einzelne der Textbeiträge enthalten als Ergänzung auch ein Video, welches oberhalb des Texts des Beitrags dargestellt wird. Der Link zur Rubrik Video verweist auf die Subdomain <http://video.xxx>. Die Seite stellt sich wie folgt dar:



Die Seite entspricht im Design dem übrigen Webauftritt und weist dieselben allgemeinen Navigationselemente (insbesondere die Kopf-, Fußzeile und Hauptmenü) auf.

Es wird zunächst das aktuellste bzw. das aus dem Katalog gewählte Video mit einer kurzen Inhaltsbeschreibung angezeigt, daneben eine Liste der etwa 20 aktuellsten Videos mit Vorschaubild und Titel. Darunter wird ein Bereich mit den meistgesehenen Videos (wiederum mit Vorschaubild und Titel) dargestellt. Darunter wird unter dem Titel „Kategorien“ der Zugriff auf den gesamten Katalog der verfügbaren Videos ermöglicht. Es sind insgesamt 346 Videos verfügbar. Man kann den Katalog auf drei Arten durchsuchen: Zum Einen findet sich ein Suchfeld für die Volltextsuche; weiters kann man Kategorien von Videos („Alle Kategorien“, „Tirol“ mit den Unterkategorien „Chronik“, „Kultur“, „Politik“

und „Wirtschaft“ , „Freizeit“ mit der Unterkategorie „Film“, „Sport“, „Frage des Tages“ und „Toni Times“ auswählen; außerdem werden die Videos umgekehrt chronologisch seitenweise angezeigt, wobei pro Seite zwölf Videos mit Vorschaubild und Titel dargestellt werden.

Bei den bereitgestellten Videos handelt es sich um redaktionell gestaltete Berichte verschiedener Länge (etwa 30 Sekunden bis mehrere Minuten), etwa über lokale Ereignisse und Veranstaltungen, Sportberichte, Filmtrailer, Bastelanleitungen für Kinder, Befragung von Passanten zu aktuellen Themen, redaktionell ausgewählte Videos von Lesern. Es sind dies einerseits die auch bei den Textbeiträgen in anderen Bereichen der Website <http://www.xxxx> bereitgestellten Videos, aber auch solche, die keinen unmittelbaren Bezug zu Textbeiträgen haben (z.B. Videos „Große Chance: Vor dritter Show“, „Leservideo: Rohrbruch in der Sillgasse“ sowie auch die Videoserie „Tonis Werkstatt“). Mit Ausnahme des Dienstes „ttdigital“, der es ermöglicht, die Printausgabe der Tiroler Tageszeitung digital zu beziehen, ist das Informationsangebot unter <http://www.xxxx> für die Nutzer unentgeltlich und frei zugänglich.“

4. In rechtlicher Hinsicht gelangte die KommAustria zur Auffassung, dass alle sechs relevanten Kriterien für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf erfüllt seien. Vor allem könne die KommAustria nicht erkennen, warum die Videos keine „Sendungen“ darstellen sollten. Soweit daher im Bereich „Video“ ein Katalog von Sendungen zum Abruf bereitgestellt wird, handle es sich dabei nach Ansicht der KommAustria um ein vom übrigen Angebot im Rahmen des Webauftritts <http://www.xxx> angebotenes, getrennt zu beurteilendes eigenständiges Angebot, dessen Hauptzweck Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung ist. Dass dieser eigenständige Dienst in einen umfassenderen Webauftritt des gleichen Veranstalters eingebettet ist, schade nach dem Gesagten ebenso wenig wie der Umstand, dass ein beträchtlicher Teil der im Katalog enthaltenen audiovisuellen Inhalte ebenfalls in anderen Teilen dieses Webauftritts zur Ergänzung von Textinhalten herangezogen werde.

5. Gegen diesen Bescheid erhob die Berufungswerberin mit Schriftsatz vom 23.10.2012 Berufung. Die Berufung richtet sich ausschließlich gegen die rechtliche Bewertung durch die KommAustria. Darin führte die Berufungswerberin aus, dass auf der verfahrensgegenständlichen Subdomain das aktuellste bzw das aus dem Katalog gewählte Video mit einer kurzen Inhaltsbeschreibung angezeigt werde und darunter ein Bereich mit den meistgesehenen Videos dargestellt werde. Insgesamt würden 364 Videos verfügbar sein. Abgesehen von der ausführlichen Zitierung der bereits von der KommAustria zitierten Literatur und Rechtsgrundlagen bringt die Berufung vor, dass die Videos lediglich eine Ergänzung des sonstigen gesamten (web)Auftritts darstellten. Es liege schon deswegen kein Abrufdienst vor, weil die Videos nicht den Hauptzweck darstellten. Ferner handle es sich bei den Inhalten nur um „Kurzvideos“, die nicht fernsehähnlich im Sinne der Definition seien. Da zwei Kriterien fehlten, läge somit kein Abrufdienst vor.

Der Berufung kommt keine Berechtigung zu.

6. Die Berufungswerberin bestreitet mit ihrem Vorbringen das Vorliegen zweier - von der KommAustria hingegen als erfüllt angesehener – Kriterien.

7. Die auf Seite 8 im siebten Absatz der Berufung skizzierten kurzen - das erstinstanzliche Vorbringen zum „Sendungsbegriff“ wiederholenden - Ausführungen zu Form und Inhalt der abrufbaren Videos sind allerdings nicht dazu geeignet, die rechtliche Bewertung der KommAustria in Frage zu stellen. Zwar beschäftigt sich die Berufungswerberin mit richtlinienkonformer Interpretation, legt aber mit keinem Wort dar, was aus dieser richtlinienkonformen Interpretation für ihren Standpunkt zu gewinnen wäre. Vielmehr beschränkt sich die Berufungswerberin auf die Wiedergabe diverser bereits von der KommAustria zitierter Literatur, Materialien und Rechtsgrundlagen, ohne diesen eigene Gedanken hinzuzufügen. Das zentrale Argument der Berufungswerberin reduziert sich auf die bloß die Wertung der KommAustria verneinende Überlegung, dass die *„unter der Rubrik Video abrufbaren audiovisuellen Inhalte die Voraussetzung der „Fernsehähnlichkeit“ nicht [erfüllen].“*

8. Dem Bundeskommunikationssenat erschließt sich aber nicht, warum den einzelnen Videos zu den auch von der Berufungswerberin angeführten Kategorien Chronik, Tirol, Kultur, Politik, Wirtschaft, Freizeit, Film, Sport etc die fernsehähnliche Gestaltung abzusprechen wäre, vielmehr ist bei den Videos in Inhalt und Gestaltung überhaupt kein Unterschied zu herkömmlichen – auch in linearen Fernsehsendern ausgestrahlten – Chronik-, Kultur-, Politik-, Wirtschaft-, Freizeit-, Film- oder Sportsendungen zu erkennen. Die Berufungswerberin selbst bezeichnet diese ihre Inhalte als „redaktionell gestaltete Berichte“ (vgl Seite 4 der Berufung), sodass der Bundeskommunikationssenat auch insofern nicht erkennen kann, warum es sich bei den Beiträgen nicht um auf jeweils konkrete Themen bezogene Sendungen handeln sollte. Die gesetzlichen Regelungen legen auch keine zeitliche „Mindestgrenze“ für die Dauer einer Sendung fest, sodass auch in dieser Hinsicht kein Argument für den Standpunkt der Berufungswerberin gewonnen werden kann. Es war daher auch gar nicht weiter darauf einzugehen, dass die Berufungswerberin einräumt, dass auch zahlreiche „ihrer“ Beiträge mehrere Minuten dauern, sodass nicht einmal in dieser Hinsicht ein Unterschied zu „herkömmlichen“ Fernsehsendern zu erkennen ist.

Die Begründung der KommAustria ist daher – auch was die „Rückführung“ ihrer Überlegungen auf die einschlägigen Erwägungsgründe (ErwG 22 und 24 der in österreichisches Recht umgesetzten Richtlinie und die österreichischen Gesetzesmaterialien (RV 611 BlgNR, 24. GP) betrifft – in keiner Weise zu beanstanden.

9. Auch soweit sich die Berufungswerberin gegen das Vorliegen des Kriteriums des „Hauptzwecks“ wendet, vermögen ihre Überlegungen nicht zu überzeugen:

Zutreffend zitiert sie zunächst zwar aus (dem für die Auslegung der die Richtlinie umsetzenden Bestimmung im AMD-G relevanten) ErwG 22 der Richtlinie 2010/13/EU: Demnach fallen Internetseiten, die lediglich zu Ergänzungszwecken audiovisuelle Elemente enthalten, deswegen nicht unter die Definition, weil eben ihr Hauptzweck nicht in der Bereitstellung audiovisueller Inhalte liegt. Auch zitiert die Berufungswerberin die Gesetzesmaterialien (RV 611 BlgNR, 24. GP) zwar richtig, indem sie darauf hinweist, dass auf das gesamte Erscheinungsbild abzustellen ist. Sie folgert schließlich selbst auf Seite 6 der Berufung im vierten Absatz, dass zu beurteilen ist, ob das *„audiovisuelle Angebot (losgelöst von anderen Angeboten desselben Anbieters) eine eigenständige Funktion erfüllt“*. Andererseits führt sie aber im Gegensatz dazu aus, dass die unter der Rubrik Video abrufbaren Inhalte lediglich eine untergeordnete Ergänzung ihres „restlichen“ Internetauftritts darstellen würde

10. Die Berufungswerberin selbst räumt aber - beruhend auf den unbestritten gebliebenen Feststellungen der erstinstanzlichen Behörde - ein, dass es sich bei der betreffenden Subdomain gerade nicht um eine bloße audiovisuelle „Nebenerscheinung“ (vgl erneut ErwG 22) handelt. Vielmehr bezeichnet die Berufungswerberin diese als *„redaktionell gestaltete Berichte“* unterschiedlicher Länge zu unterschiedlichsten Bereichen, darunter auch solche Berichte, die gar keinen unmittelbaren Bezug zu Textbeiträgen haben (vgl Seite 4 der Berufung). Die Beiträge sind Bestandteil einer (bis auf Kurzbeschreibungen) ausschließlich audiovisuellen Inhalten vorbehaltenen eigenständigen Subdomain, die ein auch ohne jeglichen Textbeitrag „konsumierbares“ Angebot darstellt. Von einer bloßen Ergänzung - vergleichbar (vgl erneut ErwG 22) animierten grafischen Elementen, kurzen Werbespots oder Informationen über ein Produkt oder nichtaudiovisuelle Dienste - kann keine Rede sein. Aufmachung und Inhalt der auf der betreffenden Subdomain abrufbaren Beiträge bestätigen die von der KommAustria vorgenommene Wertung, dass diese auf einer Seite gesammelten Beiträge keine bloß „dienende“ oder wie die Berufungswerberin meint „untergeordnete“ Funktion im Sinne einer Veranschaulichung eines bestimmten Textes ausüben. Im Gegenteil stellt der im Bereich „Video“ bereitgestellte Katalog von Sendungen auch nach Auffassung des Bundeskommunikationssenates ein vom übrigen Angebot im Rahmen des Webauftritts <http://www.xxx> getrenntes und daher auch getrennt zu beurteilendes eigenständiges Angebot dar. Derartige Angebote sollten zurückgehend auf die Richtlinie 2010/13/EU mit der Novelle BGBl I Nr. 50/2010 als audiovisueller Mediendienst auf Abruf einer Regulierung unterliegen. Wie die KommAustria zutreffend ausführt, stellt der Bereich „Video“ innerhalb des Webauftritts <http://www.xxx> einen selbständigen Teilbereich dar, da er unabhängig vom Rest des Webauftritts nutzbar ist und auch ohne die Einbettung in den Gesamtwebauftritt <http://www.xxx> in dieser Form angeboten werden könnte. Auf die diesbezüglichen

Ausführungen der KommAustria kann daher vollinhaltlich verwiesen werden. Dies gilt auch für den Hinweis auf die Literaturmeinungen, dass es bei der Prüfung, ob die Bereitstellung von Sendungen den Hauptzweck darstellt, nicht auf das gesamte Leistungsspektrum eines Diensteanbieters ankommt und dass es auch nicht entscheidend ist, ob das eigenständige audiovisuelle Angebot auf der Haupt- oder einer Subdomain präsentiert wird.

11. Das Vorliegen der weiteren von der KommAustria als relevant erkannten Definitionskriterien hat die Berufungswerberin nicht mehr bestritten. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis:

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und/oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss iS des § 24 Abs. 2 VwGG bzw. iS des § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 VerfGG von einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin eingebracht werden. Spätestens im Zeitpunkt der Überreichung der Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 220,- zu entrichten.

13. Dezember 2012

Der Vorsitzende:
PÖSCHL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: